

Hygieneplan für den schulischen Regelbetrieb an der Ditteschule Grundschule Zwickau

Gültig ab dem 31.08.2020

Der Zugang zu unserer Einrichtung ist Personen **nicht** gestattet, wenn

*sie nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind,

*mindestens ein Symptom (Husten, Fieber, Durchfall, Erbrechen oder ein allgemeines Krankheitsgefühl) erkennen lassen, welches auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist,

*innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakt hatten (außer Personen die einen Beruf im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen ausüben), oder

*sich innerhalb der vergangenen 14 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben und keine nach Einreise aus dem Risikogebiet ausgestellte ärztliche Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, vorlegen.

Zeigen Schüler an mehr als zwei Tagen hintereinander Symptome, die auf SARS-CoV-2 hinweisen, ist der Zutritt erst nach zwei Tagen nach letztmaligem Auftreten der Symptome oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, gestattet.

Personen mit Erkrankungen, bei welchen mindestens ein Symptom (Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen oder ein allgemeines Krankheitsgefühl) auftritt, müssen durch eine ärztliche Bescheinigung oder ein anderes vergleichbares Dokument, die Unbedenklichkeit dieser Symptome im Hinblick auf SARS-CoV-2 glaubhaft machen.

Pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und sonstige an unserer Einrichtung beschäftigte oder nicht nur vorübergehend tätige Personen, die mindestens ein o.a. Symptom erkennen lassen, melden dies unverzüglich der Leitung der Einrichtung und lassen sich auf SARS-CoV-2 testen.

Pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und sonstige an unserer Einrichtung beschäftigte oder nicht nur vorübergehend tätige Personen sowie Personensorgeberechtigte minderjähriger Kinder, die in unserer Einrichtung beschult werden, sind verpflichtet, die Leitung unserer Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn sie oder ihr in unserer Einrichtung beschultes Kind nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind.

Lässt eine Person, die unsere Einrichtung betreten will oder sich in unserer Einrichtung aufhält, mindestens ein o. a. Symptom erkennen, darf sie die Einrichtung nicht betreten oder muss unsere Einrichtung unverzüglich verlassen. Schüler, die mindestens ein o.a. Symptom während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung oder während der Betreuung zeigen, sollen in einem separaten Raum untergebracht werden; das Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person wird durch uns unverzüglich veranlasst. Die Aufsichtspflichten bestehen bis zum Abholen des Kindes uneingeschränkt fort.

Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist täglich zu dokumentieren, welche einrichtungsfremden Personen sich während der Unterrichtszeit oder einer schulischen Veranstaltung in einem Schulgebäude länger als fünfzehn Minuten aufgehalten haben.

Wer die Schule betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren. Die Husten-und Niesetikette ist einzuhalten. Im schulischen Raum sind die jeweils geltenden Vorschriften zu beachten.

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für **schulfremde Personen**, die sich im Schulgelände/Schulhaus bewegen.

Alle Schüler und schulischen Angestellten haben eine Mund-Nasen-Bedeckung bei sich zu führen.

Das Tragen ist freiwillig, wenn der Mindestabstand von 1,5m im Schulhaus/ Gelände nicht eingehalten werden kann.

Die Räume sind regelmäßig, zur Hälfte der Unterrichtsstunde (eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten) und am Ende der Stunde zu lüften.

Das Singen im Rahmen des Musikunterrichts ist eingeschränkt möglich. Im Mittelpunkt des Sportunterrichts stehen Bewegungsangebote, die wenig körperliche Kontakte erfordern, z. B. entsprechende Spiele und Spielformen oder leichtathletische Übungen. Soweit möglich, sind Sport und Bewegung im Freien dem Unterricht in der Halle vorzuziehen.

Nach der letzten Unterrichtsstunde verlassen die Schüler sofort das Schulgelände. Die Schüler sind in altersangemessener Weise durch den Klassenlehrer zu den Hygienemaßnahmen zu belehren.

Personensorgeberechtigte müssen zu Schuljahresbeginn gegenüber unserer Einrichtung bis zum 07. September 2020 eine unterzeichnete Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsschutzmaßnahmen abgeben. (Formular aus der Allgemeinverfügung vom 13.08.2020)

Wird die schriftliche Versicherung nicht vorgelegt, ist dem beschulten Kind ab dem 8. September 2020 der Zutritt zur Einrichtung nicht gestattet, bis diese nachgereicht wird. Die schriftliche Versicherung verbleibt bei der Schule und wird nach Ablauf des 21. Februar 2021 unverzüglich vernichtet.

gez. Schulleitung